



Freundeskreis Paramantik

eingetragener Verein

Satzung

**"Freundeskreis Paramantik
Neuendettelsau e.V."**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die in der beigefügten Namensliste aufgeführten Unterzeichner sind Gründungsmitglieder des Vereins **Freundeskreis Paramentik Neuendettelsau e.V.**
Dieser ist beim Amtsgericht Ansbach – Registergericht – zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, wonach er dann die Bezeichnung "eingetragener Verein (e.V.)" führt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuendettelsau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist nach Maßgabe von § 3 selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein fördert kirchliche Kunst auf dem Gebiet der Paramentik. Er fördert Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung der Paramentik dienen, die die Ausbildung des Nachwuchses unterstützen und der geschichtlichen Verantwortung nach innen und außen gerecht werden.
- (3) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. Das Bewusstsein für die liturgische Bedeutung der Paramentik in Kirche und Kirchengemeinden, vornehmlich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – wach zu halten und anzuregen.
 - b. Finanzielle Unterstützung und Förderung:
 - der künstlerischen und handwerklichen Qualität der Paramentenwerkstatt
 - der Ausbildung von Nachwuchskräften
 - bei der Sicherung des historischen Bestandes
 - der Darstellung der Paramentik nach innen und außen
 - der Ziele der Paramentenwerkstatt

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche oder sonstige finanzielle Zwecke. Er ist ausschließlich selbstlos und fördernd tätig. Die Einnahmen des Vereins, Spenden und sonstige Mittel, dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder die Vorstandsmitglieder noch die übrigen Mitglieder erhalten in irgendeiner Form Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins als Erstunterzeichner dieser Satzung sind namentlich in der beigefügten Liste aufgeführt.
- (2) Weitere Mitglieder des Vereins können solche juristischen und natürlichen Personen werden, bei denen davon auszugehen ist, dass über sie eine Förderung des Vereinszwecks erfolgen wird. Über die Aufnahme als Mitglied auf schriftlichen oder mündlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder können sich, auch in Versammlungen, von schriftlich bevollmächtigten Personen vertreten lassen.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Der Austritt aus dem Verein wird dann jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, welches zugleich das Geschäftsjahr darstellt. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes.
- (5) Der Verein ist berechtigt, jedes Mitglied, auch Gründungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes, aus wichtigem Grund auszuschließen.

Ein solcher wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn das Mitglied

- a) dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet, insbesondere, wenn es das Ansehen des Vereins oder seine Aufgaben oder Zielsetzungen beeinträchtigt.
- b) über seine Postanschrift nicht mehr ermittelt werden kann.

Über einen Ausschluss entscheidet ausschließlich der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei einem Mitglied des Vorstandes jedoch ohne dessen Mitwirkung und unter Beteiligung der Mitgliederversammlung, welche auch über die Abberufung aus dem Vorstand zu befinden hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Dessen Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese befindet auch über die Fälligkeit, also über den Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand entscheidet, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.

Sie ist namentlich zuständig für:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
- Änderung der Satzung

- Aufnahme weiterer Vereinsaufgaben
- Entlastung des Vorstandes

Während eines jeden Geschäftsjahres hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Ladungsfrist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Zusammen mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen, oder wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern dieser Platz neu zu besetzen ist.

- (2) Wahlvorschläge sollen möglichst schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Vorschläge bei der Wahlversammlung sind möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und nur durch Mitglieder des Vereins zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; jedes Mitglied hat dabei jeweils eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wird eine Mitgliederversammlung wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über den betreffenden Gegenstand beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung hierzu muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, und zwar vom Schriftführer, welches dann von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und zur Einsicht für die Mitglieder in der Paramentenwerkstatt Neuendettelsau aufbewahrt wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
 2. dem/der gleichberechtigten 2. Vorsitzenden des Vereins
 3. dem/der Kassenwart/-in
 4. dem/der Schriftführer/-in, und
 5. einem/einer stimmberechtigten Beisitzer/-in.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse. Die Zusammenarbeit des Vorstandes mit den sonstigen Vereins-einrichtungen und -organen soll einvernehmlich erfolgen.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende oder den/die 2. Vorsitzende alleine vertreten.

- (5) Die Vorstandmitglieder werden, jeweils auf die Dauer von vier Jahren, erstmalig durch die Gründungsversammlung berufen und sodann durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt für den Rest der Amtszeit die Berufung eines nachrückenden Vorstandsmitgliedes durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.

- (6) Für Wahlen, Abwahlen und Nachwahlen zum Vorstand gilt, in Ergänzung zu den Bestimmungen in § 7, Folgendes:

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln und in offener Abstimmung, also nicht geheim. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich erneut

Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich ihren kirchlichen Werkstätten zukommen zu lassen hat.

§10 Inkrafttreten

Gemäß anhängender Unterschriftenliste ist diese Satzung von den Gründungsmitgliedern am 02.02.2011 einstimmig beschlossen worden.

Sie tritt mit der rechtsgültigen Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Neuendettelsau, den 02. Februar 2011

Der Vorstand des Vereins:

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart

.....
Beisitzer